

Stadtverwaltung Wesel - Postfach 10 07 60 - 46467 Wesel

Piratenpartei Deutschland
 Kreisverband Wesel
 z.Hd. Herrn Manfred Schramm
 im Hause

**Fachbereich Bürgerdienste, Personal und Feuer-
 erschutz**

Team Ordnungsangelegenheiten

Auskunft erteilt: Herr Ernst Tenbergen

Rathaus, Zimmer: 26

Tel.: 0281/203-2317, Fax: 0281/203-49712

E-Mail: ernst.tenbergen@wesel.de

Öffnungszeiten

montags - donnerstags

08:00 Uhr - 12:00 Uhr

14:00 Uhr - 16:00 Uhr

freitags

08:00 Uhr - 12:00 Uhr

■ Ihre Zeichen,
 Ihre Nachricht vom
 11.01.2017

■ Mein Zeichen,
 bitte bei Antwort angeben

Datum
 20.01.2017

Sondernutzungserlaubnis

Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen	
Art Gestellung eines Infostandes auf der Brückstraße / Leyensplatz im grau gepflasterten Aktionsband. Seit dem 01.01.2012 ist die Gestellung eines Pavillons nicht mehr genehmigungsfähig.	
Ort 46483 Wesel, Brückstraße / Leyensplatz	
Umfang 10 qm	Zeitraum am 21.01.2017, 04.02.2017, 11.02.2017, 18.02.2017, 25.02.2017, 04.03.2017, 11.03.2017, 18.03.2017, 25.03.2017, 01.04.2017, 08.04.2017, 15.04.2017, 22.04.2017, 29.04.2017, 06.05.2017, 13.05.2017 jeweils von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Sehr geehrter Herr Schramm,

gem. §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.08.1983 (GV NW S. 306) in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentl. Straßen der Stadt Wesel vom 31.10.2011 erteile ich Ihnen - vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs- die oben näher bezeichnete Sondernutzungserlaubnis. Diese Sondernutzungserlaubnis ist mit den umseitig aufgeführten Auflagen verbunden.

Auflagen

Fußgänger, Zulieferverkehr, Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, des Krankentransport- und Rettungsdienstes und der Polizei dürfen nicht behindert werden. Kanaldeckel und sonstige Versorgungsdeckel müssen zugänglich bleiben.

Die von Ihnen beanspruchte Fläche ist zu reinigen. Schäden, die durch diese Sondernutzung auftreten, sind - ohne Rücksicht auf die Ursache - von Ihnen zu ersetzen.

Haftung und Gefahr aus der Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche gehen voll zu Ihren Lasten. Sie stellen die Stadt Wesel mit der Inanspruchnahme dieser Erlaubnis von allen Ansprüchen - auch solcher Dritter - frei.

Weitere erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Seit dem 01.01.2012 ist die Gestellung eines Pavillons, ausgenommen im Zeitraum von bis zu 3 Monaten vor einer Wahl, nicht mehr genehmigungsfähig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Tenbergen